

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation Januar 2014

### Sepa - Umstellung

Ab 01.02.2014 nur noch mit IBAN und BIC

1993 schaffte Deutschland die Umstellung auf die fünfstelligen Postleitzahlen, die EDV Probleme rund um die Jahrtausendwende bekam man in den Griff und auch der Wechsel von der DM auf den € im Jahr 2002 wurde gemeistert. Und zum 01.02.2014 steht uns das nächste Jahrtausendereignis bevor:

Kontonummer und Bankleitzahl werden durch IBAN und BIC ersetzt. Seit Monaten berichten wir regelmäßig über den Wechsel; die Banken haben ihre Kunden in Seminaren und Rundschreiben informiert und die Software in den Unternehmen sollte darauf vorbereitet sein.

Eigentlich müsste alles reibungslos verlaufen – denkt man: das Beispiel einer deutschen Großbank, die im Zuge der SEPA Umstellung Sparplanabbuchungen zum Jahresanfang 2014 statt einmal gleich dreimal eingezogen hat, zeigt, dass der Teufel im Detail steckt.

Aus diesem Grund verweisen wir an dieser Stelle auf die

**Hinweise zur SEPA-Umstellung im Programm „LKP Unternehmen-Online“ auf unserer Homepage [www.LKP.de](http://www.LKP.de) unter „Aktuelles“**

und bitten unsere „LKP Unternehmen Online“-Nutzer, diese Erläuterungen zu befolgen.

Unsere Kanzlei hat zum 01.01.2014 auf das SEPA-Zahlverfahren umgestellt. Die SEPA-Basis Lastschriften unserer Kanzlei erfolgen unter unserer Gläubiger ID Nummer

**DE30LKP0000073343**

mit einer **Lastschriftankündigungsfrist von einem Tag.**

### Personalwesen

#### Nochmals zum Rabatffreibetrag

Im LKP *Aktuell* vom vergangenen Dezember haben wir über den **Rabatffreibetrag für Mitarbeiterereinkäufe von 1.080 €** (brutto) im Jahr informiert. Dieser Freibetrag gilt für Waren, mit denen der Arbeitgeber handelt, und welche er mit einem Rabattabschlag auch an Arbeitnehmer abgibt. Zur Klarstellung soll darauf hingewiesen werden, dass der Freibetrag von 1.080 € jährlich für diesen **gewährten Rabattabschlag** gilt, d.h. nicht die Höhe der jährlichen Mitarbeiterereinkäufe entscheidend ist.

### Änderungen 2014

#### Höherer Grundfreibetrag

Steuerpflichtige können sich 2014 über eine geringfügige steuerliche Entlastung freuen, da der Grundfreibetrag 8.130 € (16.260 € bei

Verheirateten) auf 8.354 € bzw. 16.708 € erhöht wurde.

#### Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 2014

Ab 2014 ändern sich in den alten Bundesländern die **Beitragsbemessungsgrenzen** wie folgt:

	Renten- und Arbeitslosenversicherung	
	2014	2013
jährlich	71.400 €	69.600 €
monatlich	5.950 €	5.800 €
Kranken- und Pflegeversicherung		
jährlich	48.600 €	47.250 €
monatlich	4.050 €	3.937,50 €

Für die Beurteilung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ist auf die sog. **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** abzustellen, die für 2014 auf 53.550 € (bisher 52.200 €) festgelegt wurde. Für Arbeitnehmer, die bereits 2002 versicherungsfrei waren, gilt die **besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze** von 48.600 € (bisher 47.250 €).

### E-Bilanz

#### Ab 2014 nur noch elektronisch

Nachdem Steuererklärungen bereits seit einigen Jahren elektronisch der Finanzverwaltung eingereicht werden, endet nun auch die Schonfrist für die Einreichung von Bilanzen auf Papier.

Erstmals mussten die Bilanzen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 begonnen haben, elektronisch eingereicht werden. Die

Finanzverwaltung gewährte im ersten Jahr noch eine Schonfrist, die auch allgemein in Anspruch genommen wurde.

Kurz vor Weihnachten hat die Finanzverwaltung in einem Schreiben darauf hingewiesen, dass diese Schonfrist nicht verlängert wird. Dies bedeutet, dass alle Bilanzen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, zwingend elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden müssen. Eine Einreichung auf Papier ist nicht mehr möglich.

### Einkommensteuer

#### Schuldzinsen nach Verkauf einer Immobilie

Wurde eine vermietete Immobilie veräußert und reichte der Verkaufserlös nicht aus, um die ursprünglichen Finanzierungsdarlehen zu tilgen, so waren diese Schuldzinsen früher nicht als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig.

Dies änderte sich durch einen Rechtsprechungswechsel des Bundesfinanzhofes in 2012. Die Finanzverwaltung hat im März 2013 diese neue Rechtsprechung übernommen und in einem Erlass die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen nach dem Verkauf zugelassen, wenn

1. mit dem Objekt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt wurden,
2. das Objekt innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert wurde,

#### 3. der Veräußerungserlös nicht ausgereicht hat, die Schulden zu tilgen („Vorrang der Schuldentilgung“).

Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung hat im August letzten Jahres das Finanzgericht Niedersachsen jedoch entschieden, dass es auf das zweite Kriterium (Verkauf innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist) nicht ankommt. Dies würde bedeuten, dass auch bei Verkäufen außerhalb der Zehnjahresfrist die Schuldzinsen abzugsfähig wären. Erneut muss daher der Bundesfinanzhof entscheiden.

### Buchführung

#### Monatliche Abgabetermine

Aufgrund der Dauerfristverlängerungsmöglichkeit müssen die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen bis zum 10. des übernächsten Monats an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelt werden. Eine fristgerechte Fertigstellung und Übermittlung der Finanzbuchhaltung können wir zusichern, wenn uns die **Unterlagen der Finanzbuchhaltung bis spätestens dem 25. des Folgemonats** vorliegen. Mandanten, die Belege z.B. im Rahmen von „Unternehmen-Online“ vorerfassen, bitten wir ebenfalls, uns die Belege **fortlaufend zu übermitteln**. Dadurch ist eine zeitnahe Bearbeitung der Buchungen möglich.

Die **Informationen für die Lohnbuchhaltung werden bis spätestens zum 15. des laufenden Monats** benötigt, damit die fristgerechte Datenübermittlung an die Sozialversicherungsträger (bis zum acht-

letzten Arbeitstag des laufenden Monats) gewährleistet ist.

### Basiszinssatz / Preisindex

Die Höhe des Verzugszinssatzes bei der Geltendmachung von Forderungen ist abhängig vom Basiszinssatz, der von der Bundesbank festgesetzt wird.

Aktuell zum 01.01.2014 hat die Deutsche Bundesbank den **Basiszinssatz von -0,38 % auf -0,63 %** gesenkt. Der Verzugszinssatz bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern liegt somit bei 4,37 % (Basiszinssatz + 5 %), bei Handelsgeschäften bei 7,37 % (Basiszinssatz + 8 %).

Der in vielen gewerblichen Mietverträgen als Grundlage für Mietanpassungen vereinbarte **Verbraucherpreisindex** auf der Basis 100 im Jahr 2010 hat sich in den letzten drei Monaten wie folgt entwickelt:

September 2013	106,1
Oktober 2013	105,9
November 2013	106,1

### Aus unserer Kanzlei

#### Ehre, wem Ehre gebührt

Drei Betriebsjubiläen waren in 2013 zu feiern, die bisher an dieser Stelle unerwähnt blieben.

Dies soll nun nachgeholt werden: Daniela Fuhr und Manuela Lander feierten beide in 2013 ihr 25jähriges Betriebsjubiläum. Christina Tekin war im September 2013 10 Jahre für LKP tätig.

Nochmals allen herzlichen Dank für die langjährige Mitarbeit und Verbundenheit mit unserem Unternehmen.